



1. Änderungssatzung der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Die Gemeinde Adelsried erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende Satzung:

1. Änderungssatzung der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

§ 1

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als 12 Wohnungen im Gemeindegebiet Adelsried. Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgenommen sind Gebäude, die üblicherweise weit überwiegend nicht zum Wohnen von Kindern (z. B. Senioren- und Studentenwohnheime) bestimmt sind.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2025 in Kraft.

Adelsried, den 24.11.2025
Gemeinde Adelsried




Sebastian Bernhard
1. Bürgermeister